



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Übergangsregelung zur neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (BGS-WAS)

vom 10.10.2024

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee umfassend den zeitlichen Geltungsbe-
reich der BGS-WAS vom 03.03.1997 bis zum Inkrafttreten der BGS-WAS vom 10.10.2024 erfasst
werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung
vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder
nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich
der Beitrag nach den Regelungen der BGS-WAS vom 10.10.2024, soweit Beitragsveranlagungen
nicht bereits nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b, bb, 1. Spiegelstrich KAG wegen Verjährungseintritt aus-
geschlossen sind.
Bei Entstehen der Beitragsschuld bis 31.12.2024 sind folgende Beitragssätze für den Herstel-
lungsbeitrag heranzuziehen:
 pro m² Grundstücksfläche 0,97 € + Mehrwertsteuer 7 %
 pro m² Geschossfläche 3,58 € + Mehrwertsteuer 7 %
Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nomi-
nell angerechnet.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-WAS 10.10.2024.
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-WAS vom 10.10.2024 für die Wasserversorgungseinrichtung der Ge-
meinde Uffing a. Staffelsee ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangs-
regelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee
Uffing a. Staffelsee, 10.10.2024

Andreas Weiß
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14.10.2024 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.10.2024
angeheftet und am 15. Nov. 2024 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 19. Nov. 2024

Andreas Weiß
Bürgermeister

